

Gezeichnet und
Jahre freigegeben
antwort des vff
bats und zuth
haltung

Er Rommstern hungerrißten und Dofenstern R. Chant & unter aller
 genedigsten Herrn vnsrer Herrschafft / und auffgeboten der zünfte raten & Rathen
 der gemeine Ritterschafft / auch der vom Stetten dieser Fürstenthumben -
 Einverleibung und ~~Chant~~ Verleibungst zu aller geoffen angefozt und noch
 dem sie des grofste verordnung dieser Fürstenthumben zugeordnet gezogen / und nach
 allem vnsrer Herrschafft Rommstern auch alle treue Verleibungst gemein
 geforsamen wollen. Demnach aber für R. R. Chant gütlichst verfahren
 tragen / und was man auffbeden darfften fulten / von eingang zu
 R. R. Chant regierung / vnsrer Herrschafft / stören / mit dem vnsrer Herrschafft
 einig und anderen grofsten darlegungen und aufgegeben R. R. Chant
 für sich und allwege / bis auff künftigen tagt all ihren vornehmen
 auch auf sich zumeiden in der den andern Verleibungst / und zum
 fulten angegriffen / und geforsamlich vnsrer Herrschafft / vnsrer Herrschafft
 40 zünften bewilligen stören / so sie auff mündt zuordnen zugesagt / und
 noch gelt vnsrer Herrschafft und treue darfften wollen. Demnach für dieselbe stören
 darfften darfften vnsrer Herrschafft auf dem anstehenden best auf
 vorger Herrschafft mit grofsem Eust und Eust vor vnsrer Herrschafft
 und vnsrer Herrschafft erzwingen / und zusammen bringen und darfften wege
 der zünften der vorbeden Münden nach tagtischen münden stören
 leiden und tragen müssen. Demnach für demnach vnsrer Herrschafft
 darfften / ob sie es auch gleich vnsrer Herrschafft R. R. Chant
 erworbenen / habend R. R. Chant und fulten vnsrer Herrschafft / bequa
 lungen / und freute / für R. R. Chant zu Verleibungst Eust
 lungen geforsam gemein sich wollen / In solchen vnsrer Herrschafft
 sich zuordnen / und begeben nicht möglich. Demnach an
 darfften R. R. Chant für alle dinst für Verleibungst und fulten
 fulten Bit / für R. R. Chant gemein / selbst und andere der obbeden